

07.07.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)

Punkt 17 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß es im Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz gelungen ist, die auch der Zielsetzung der Länder entsprechende Erweiterung des Anlegerschutzes und die ordnungspolitische Absicherung der Funktionsfähigkeit der deutschen Wertpapierbörsen mit breiter Mehrheit der Beteiligten umzusetzen. Dies gilt auch für die Eröffnung eines Handelsverbundes unter den deutschen Börsen. Der Bundesrat hält einen funktionierenden Handelsverbund für das geeignete Instrument, Anlegerinteressen nachzukommen und die Position der regionalen Finanzplätze und damit den Finanzplatz Deutschland im Wettbewerb zu stärken. Der Handelsverbund vermag seine liquiditätsfördernde und wettbewerbsbelebende Wirkung jedoch in vollem Umfang nur zu entfalten, wenn alle Börsenplätze eingebunden sind.

Der Bundesrat geht dementsprechend davon aus, daß jede Börse einen funktionierenden Handelsverbund einrichtet und alle skontroführenden Makler sich beteiligen.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994